



# LEITFADEN ZERTIFIZIERUNG UND VALIDIERUNG VON BILDUNGSANGEBOTEN

---

der Zentralen Evaluations- und  
Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)

*Dezember 2023*



# Inhalt

Inhalt .....	1
1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur .....	2
1.1 Geschichte der ZEvA .....	2
1.2 Internes Qualitätsmanagement der ZEvA.....	2
2 Zertifizierung und Validierung – Einführung .....	3
3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....	4
3.1 Zertifizierung von einzelnen Weiterbildungsangeboten an Hochschulen.....	5
3.2 Institutionelle Zertifizierung .....	5
3.3 Validierung .....	6
3.4 Bewertungsrahmen für Zertifizierungen und Validierungen.....	6
3.5 Unterschiede Akkreditierung – Zertifizierung/Validierung.....	7
4 Bewertungskriterien .....	7
4.1 Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems .....	8
4.2 Beurteilung des aktuellen Bildungsangebots.....	9
4.3 Erneute Zertifizierung oder Validierung .....	11
5 Verfahrensschritte der Zertifizierung und Validierung.....	11
5.1 Verfahrensauftritt .....	12
5.2 Selbstbericht zur Zertifizierung oder Validierung .....	13
5.3 Gutachter*innen .....	13
5.4 Vor-Ort-Begutachtung .....	14
5.5 Videokonferenz.....	15
5.6 Gutachten und Stellungnahme .....	15
5.7 Beschluss und Zertifikat .....	16
5.8 Abschlussbericht .....	16
6 Einsprüche und Beschwerden .....	16
7 Anlagen: Gliederung des Selbstberichts .....	18
Anlage I: Selbstbericht Zertifizierung.....	18
Anlage II: Selbstbericht Validierung.....	20



# 1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

## 1.1 Geschichte der ZEvA

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen mit der Aufgabe eingerichtet, die Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Die ZEvA begann mit flächendeckenden Evaluationen von Studium und Lehre an allen niedersächsischen Hochschulen und bietet noch heute Hochschulen und Berufsakademien – selbstverständlich auch außerhalb Niedersachsens – als Dienstleistung die Organisation und Durchführung von externen Evaluationsverfahren an. Die ZEvA gibt den Hochschulen dadurch eine Hilfestellung zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in allen mit Studium und Lehre verbundenen Bereichen.

Der Akkreditierungsrat hat die ZEvA mit Beschluss vom 4. Februar 2000 als erste deutsche Agentur für die Programmakkreditierung zertifiziert. Inzwischen bietet die ZEvA neben der Programm- und Systemakkreditierung und Evaluationen auch internationale Akkreditierungen (institutionell und Programm) und institutionelle Audits (Österreich), Beratungen, Zertifizierungen und Validierungen an.

Die ZEvA ist Mitglied in ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education) und ECA (European Consortium for Accreditation). Außerdem ist die ZEvA seit März 2008 im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistet. Die Erneuerung dieser Registrierung gewährleistet die damit verbundene externe Qualitätssicherung in regelmäßigen Zyklen.

## 1.2 Internes Qualitätsmanagement der ZEvA

Die ZEvA nutzt verschiedene Instrumente der internen Qualitätssicherung. Dazu gehören Jours Fixes (gesamtes Team, bereichsbezogen, Leitungsteam), verfahrensbezogene Evaluationen der Zufriedenheit von Gutachter\*innen und Hochschulen, jährliche Klausurtagungen und selbstverständlich auch die dreimal im Jahr tagende ZEvA Kommission (ZEKo). Die Kommission besteht aus 20 Personen und setzt sich neben dem\*der Wissenschaftlichen Leiter\*in der ZEvA aus Vertreter\*innen der verschiedenen Studienbereiche der Universitäten und Fachhochschulen, Vertreter\*innen des Qualitätsmanagements an Hochschulen sowie Vertreter\*innen aus der Berufspraxis sowie den studentischen Vertreter\*innen einer Universität und einer Fachhochschule zusammen.

Zu den Aufgaben der ZEKo im Zusammenhang mit der Zertifizierung gehört u.a.:

- Abschließende Entscheidungen zu Zertifizierungs-, Validierungs- und Akkreditierungsverfahren
- Die formale Bestellung der Gutachter\*innen (delegiert an jeweils zwei fachnahe Mitglieder sowie je ein Mitglied der Berufspraxis und der Studierenden)
- Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche von Hochschulen bzgl. des Verfahrensablaufes auf der Basis eines Votums der Revisionskommission
- Wahl der Mitglieder der Revisionskommission



- Diskussion und Einbringung von Themen der Qualitätssicherung an Hochschulen, Weiterentwicklung von Verfahren und damit Sicherstellung wissenschaftsgeleiteter Verfahren

Die Gesamtheit des Qualitätsmanagements dient dazu, folgende Ziele zu realisieren:

- Hohe Qualität der Begutachtungen
- Kundenzufriedenheit
- Expertise, Angemessenheit der Entscheidungen und Verlässlichkeit
- Effizienz und Effektivität
- Transparenz
- Einhalten von Verfahrensgrundsätzen
- Aktualität bzgl. Interpretationen und Neuvorgaben des Akkreditierungsrates sowie internationaler Organisationen des akademischen Qualitätsmanagements

Durch Definition angemessener Maßnahmen ist das Erreichen der Ziele im Qualitätsmanagementhandbuch der ZEVA operationalisiert.

## 2 Zertifizierung und Validierung – Einführung

Die externe Qualitätssicherung an Hochschulen fokussiert in den meisten Fällen auf die Ebene eines Studiengangs oder auf das institutionelle Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule. Durch die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung wird auf diesen Ebenen eine gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsprüfung durchgeführt.

Nicht von einer gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsprüfung durch Akkreditierung erfasst werden hingegen die (Weiter-)Bildungsangebote von Hochschulen, die außerhalb eines geregelten Bachelor- oder Masterstudiengangs angesiedelt sind. Diese werden sowohl von Studierenden und Graduierten als auch Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern genutzt. Das Angebot von Hochschulen an einzelnen Kursen, Qualifizierungen oder Weiterbildungsprogrammen, die nicht in einen Studiengang eingebettet sind und auch keine Studiengänge im herkömmlichen Sinn darstellen, wächst dabei stetig. Mit der Zertifizierung solcher Angebote haben die Hochschulen die Möglichkeit, eine extern unterstützte Qualitätsentwicklung anzustoßen und über ein Zertifikat auch den Nachweis über eine erfolgreiche Qualitätsprüfung der Angebote oder der weiterbildenden Einrichtung zu führen.

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine externe Qualitätssicherung ergibt sich über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen, die auf ein Hochschulstudium angerechnet werden können. Nichthochschulischen Bildungsanbietern, wie beispielsweise beruflichen Fachschulen, bietet sich die Möglichkeit, ihre Ausbildungsmodule über eine externe Qualitätsprüfung validieren zu lassen und dadurch den Absolventinnen und Absolventen ihrer Bildungsangebote die Chance zu eröffnen, die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein späteres Hochschulstudium anrechnen zu lassen. Somit wird für die Studierenden der Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungssystemen erleichtert und auch effizienter gestaltet. Darüber hinaus dient das Verfahren der Validierung auch der Qualitätsentwicklung der Bildungseinrichtung und fördert die Kontakte zur Hochschullandschaft.



Der vorliegende Leitfaden zur Zertifizierung von hochschulischen Weiterbildungsmodulen bzw. -programmen, der (institutionellen) Zertifizierung der anbietenden Einrichtung von Weiterbildungsprogrammen und zur Validierung von Bildungsangeboten beruflicher Fachschulen beschreibt die Ziele und Grundlagen der Verfahren und zeigt die wichtigsten Verfahrensabläufe sowie die Struktur der zu erstellenden Unterlagen auf.

Um ein Projekt zur Zertifizierung oder Validierung auf Ihre individuellen Bedürfnisse zuschneiden zu können, kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEvA gern mit Ihnen ins Gespräch und planen gemeinsam mit Ihnen das Verfahren. Die Zertifizierungs- bzw. Validierungsangebote der ZEvA sind nicht auf bestimmte Fachkulturen oder Ausbildungsbereiche beschränkt, sondern decken das gesamte Fächerspektrum ab.

### 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

In Deutschland existiert seitens der staatlichen und nichtstaatlichen Universitäten und Fachhochschulen ein breites Bildungsangebot, welches kontinuierlich wächst und ausgebaut wird, um der ständig zunehmenden Nachfrage der Studierenden gerecht werden zu können. Dabei beschränkt sich das Angebot der Universitäten und Fachhochschulen längst nicht mehr auf ganze Studiengänge (mit Bachelor- oder Masterabschluss), sondern schließt auch einzelne Kurse/Module, Qualifizierungen oder Weiterbildungsprogramme ein, die weder einen Studiengang darstellen noch Teil eines Studiengangs sind.

Die externe Qualitätssicherung von Studiengängen erfolgt durch die Akkreditierung und ist in der Musterrechtsverordnung (oder der jeweiligen Rechtsverordnung des betreffenden Bundeslandes) gemäß Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags geregelt.

Nicht unter die Akkreditierungspflicht fallen die oben aufgeführten Kurse/Module, Qualifizierungen oder Weiterbildungsprogramme. Sollen diese hochschulischen Bildungsangebote über ein externes Verfahren qualitätsgesichert werden, so bietet sich die Möglichkeit einer Zertifizierung an (siehe Kapitel 3.1). Beabsichtigt man nicht einzelne Weiterbildungsangebote, sondern die Qualität der anbietenden Hochschuleinrichtung oder eines Verbundes von kooperierenden Hochschulen zu zertifizieren, besteht die Möglichkeit einer institutionellen Zertifizierung (siehe Kapitel 3.2). Eine institutionelle Zertifizierung ist mit einer Systemakkreditierung vergleichbar, während eine Zertifizierung von einzelnen Weiterbildungsangeboten eher mit einer Programmakkreditierung korrespondiert.

Darüber hinaus bieten außerhochschulische Bildungseinrichtungen, wie berufliche Fachschulen, ein breites Spektrum an Bildungsangeboten an, mit denen zwar kein akademischer Abschluss erlangt werden kann, aber Teile davon durchaus auf akademischem Niveau erfolgen. Hierzu zählen in der Regel die beruflichen Fachschulausbildungen für medizinische und soziale Berufe, aber auch einige Ausbildungen im technischen bzw. informationstechnischen beruflichen Umfeld. Für diese Angebote bietet sich die Möglichkeit einer Validierung (siehe Kapitel 3.3).

Zu beachten ist, dass eine Qualitätsprüfung in Form einer Zertifizierung oder Validierung nicht mit einer Beratung zum selben Gegenstand vermischt werden darf. Wenn die ZEvA z.B. eine inhaltliche Beratung hinsichtlich der Konzeption oder der Weiterentwicklung eines Bildungsangebots durchgeführt



hat, kann sie dieses nicht im Rahmen eines anschließenden Zertifizierungs- oder Validierungsverfahrens bewerten.

### 3.1 Zertifizierung von einzelnen Weiterbildungsangeboten an Hochschulen

Bei den Weiterbildungsangeboten an Hochschulen handelt es sich in der Regel um Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen, wissenschaftliche oder hochschuldidaktische Weiterbildung. Diese Angebote werden von Studierenden, bereits Graduierten und Lehrenden der Hochschulen genutzt.

Gegenstand der Zertifizierung durch die ZEvA an Hochschulen können einzelne *Weiterbildungsprogramme* oder das *gesamte Weiterbildungsportfolio* einer Hochschule sein, die einer externen Prüfung bzw. Qualitätssicherung unterzogen werden sollen. Hierbei sind die Qualifikationsziele und die Struktur der einzelnen Programme bzw. Module von Interesse. Es erfolgt eine Prüfung der einzelnen Module und Modulziele (zu erlangenden Kompetenzen). Weiterhin werden die Lehr- und Lernmethoden und das Prüfungswesen der Module begutachtet (Details siehe Kapitel 4). Insgesamt wird die Qualität des betreffenden wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots bewertet und bescheinigt. Auf der Grundlage einer positiven Beurteilung erfolgt die Vergabe eines Zertifikats mit einer Laufzeit von fünf bis sieben Jahren durch die ZEvA. Die Zertifizierung auf der Ebene einzelner Module oder der Weiterbildungsangebote als freiwillige qualitätssichernde Maßnahme kann mit einer Programmakkreditierung einzelner Studiengänge verglichen werden, die allerdings verpflichtend ist.

### 3.2 Institutionelle Zertifizierung

Die Weiterbildungsangebote von Hochschulen sind in der Vergangenheit kontinuierlich angestiegen, so dass dieses Bildungsangebot der Hochschulen neben den Studiengängen eine feste Größe im Leistungsspektrum der Hochschulen darstellt. Im Gegensatz zu Studiengängen, die in der Regel eine lange Laufzeit haben, reagieren Weiterbildungsangebote kurzfristig auf aktuelle Anforderungen an den tertiären Bildungsmarkt. In vielen Fällen lohnt sich eine Zertifizierung einzelner Weiterbildungsprogramme oder Module nicht, da sie einem stetigen Wandel unterworfen sind. So besteht ein weiteres Aufgabenfeld der Zertifizierung darin, die Qualität der *Weiterbildungseinrichtung* der Hochschule als Ganzes, d.h. auf institutioneller Ebene, zu begutachten. Hierbei kann es sich auch um ein Weiterbildungsangebot eines *Verbunds mehrerer kooperierender Hochschulen* handeln. Eine solche externe Qualitätsprüfung analysiert die Struktur, die Leistungsfähigkeit und die Zielsetzung der Weiterbildungseinrichtung und deren Einbindung in die Hochschule. In den Fokus rücken hierbei insbesondere auch die Strategie und Steuerungsstrukturen des internen Qualitätsmanagementsystems der Weiterbildungseinrichtung sowie das Bildungsprogramm als Gesamtheit. Hierbei muss die Weiterbildungseinrichtung gewährleisten, dass die Weiterbildungsangebote akademisches Niveau besitzen und sich an den Bedürfnissen des Weiterbildungsmarktes orientieren. Des Weiteren werden die zur Verfügung stehenden finanziellen und sächlichen Ressourcen geprüft und ob für die Aufgaben die vorhandene Personalkapazität und -struktur angemessen ist. Zusätzlich muss die Weiterbildungseinrichtung unter Beweis stellen, dass ihr internes Qualitätsmanagementsystem und ihr strategisches Management gewährleisten können, neue Bildungsangebote so zu gestalten, dass die erforderlichen Qualitätsmerkmale und Qualitätsrichtlinien erfüllt und eingehalten werden. Die institutionelle Zertifizierung auf der Ebene einer Weiterbildungseinrichtung kann mit einer Systemakkreditierung verglichen werden.



Nicht zuletzt kann auch die *besondere Profilbildung* einer Hochschule oder ihrer Untereinheiten und Aktivitäten, Gegenstand einer institutionellen Zertifizierung sein; hierbei seien beispielhaft Internationalisierung, auslandsbezogene Programme, Diversität, Digitalisierung oder weitere profilgebende Aktivitäten der Hochschulen genannt.

### 3.3 Validierung

Die Zielgruppe einer Validierung durch die ZEvA sind nichthochschulische Bildungsanbieter, deren Bildungsangebote nicht zum tertiären Bildungssystem gehören. Gegenstand der Validierung sind meist Teile einer geregelten beruflichen Fachschulbildung, oder auch eigenständige Weiterbildungsangebote von staatlichen oder privaten Bildungsträgern. Hochschulen haben die Möglichkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, auf Studienleistungen eines spezifischen Studiengangs anzurechnen. Diese Anrechnung setzt die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sollte durch die Hochschule u.a. der Hochschulqualifikationsrahmen herangezogen werden. Diese Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Äquivalenzprüfung wird im Rahmen einer Validierung durch externe Gutachter\*innen übernommen und durch die Agentur begleitet. Die Hochschule hat dadurch die Möglichkeit das Ergebnis der Validierung anzuerkennen und muss keine eigene Prüfung durchführen bzw. kann das Verfahren vereinfachen.

Damit Teile einer solchen Ausbildung in vereinfachter Form für ein spezifisches Hochschulstudium angerechnet werden können, erweist sich eine Validierung als hilfreich und vielfach notwendig. Die externe Qualitätsprüfung eines Bildungsangebotes durch eine Validierung unterstützt einerseits die Anrechnungsfähigkeit auf ein Hochschulstudium und andererseits die Durchlässigkeit der *beruflichen Bildung* in Richtung Hochschulbildung.

Durch eine Validierung erfährt eine Bildungseinrichtung im Allgemeinen eine deutliche Aufwertung, da sie die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagements und das Niveau ihres Bildungsangebots belegen kann.

### 3.4 Bewertungsrahmen für Zertifizierungen und Validierungen

Die Bewertung ist bei Zertifizierungen und Validierungen an den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) ausgerichtet, insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung, die die anbietende Bildungseinrichtung betreibt.

Ein weiteres Referenzdokument stellt die im jeweiligen Bundesland gültige Rechtsverordnung zur Studienakkreditierung dar; dies ist insbesondere bei Zertifizierungen von Weiterbildungsprogrammen der Hochschulen und bei der institutionellen Zertifizierung der Fall.

Darüber hinaus werden in den ZEvA-Verfahren der ECTS Users' Guide (ECTS-Leitfaden) in seiner aktuellen Version und der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) als ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen im deutschen Bildungssystem herangezogen.

Die ZEvA ist im European Quality Assurance Register for Higher Education gelistet. Für das Geschäftsfeld Zertifizierung/Validierung wurde der ZEvA in einem Anfang 2017 abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren die Konformität ihrer Verfahren der Zertifizierung und Validierung mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG 2015) bescheinigt. Den



Zertifizierungsverfahren und Validierungsverfahren liegen – soweit anwendbar – die ESG 2015 zugrunde. Die ESG werden dementsprechend individuell angewendet und umgesetzt. Auf Wunsch der Hochschule kann das durch die Verwendung des Logos des Europäischen Qualitätssicherungsregisters für Hochschulbildung (EQAR) auf Urkunden und Publikationen dokumentiert werden.

### 3.5 Unterschiede Akkreditierung – Zertifizierung/Validierung

Die Akkreditierung ist ein Verfahren, das gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz eingeführt wurde, um Studiengänge einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Programm- oder Systemakkreditierung ist in der Regel Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Damit sind die Hochschulen verpflichtet, alle ihre Studiengänge akkreditieren zu lassen. Es gibt einige Ausnahmen von dieser Regel; hierzu zählen insbesondere die Staatsexamensstudiengänge im Bereich der Rechtswissenschaften, Medizin und Pharmazie sowie teilweise auch die Lehrerbildung. Grundsätzlich ist das Verfahren aber durch länderspezifische Rechtsverordnungen und durch den Akkreditierungsrat bundesweit geregelt und die Ergebnisse sind bindend.

Die Zertifizierung und Validierung hingegen sind für Hochschulen und nichthochschulische Bildungseinrichtungen/Fachschulen freiwillig – die Ergebnisse sind somit nicht bindend, sondern haben nur empfehlenden Charakter. Wie bei den Akkreditierungen kann die Zertifizierung im Rahmen eines weiteren Verfahrens (hier nach fünf bis sieben Jahren) erneuert werden.

Während Akkreditierung und Zertifizierung immer konform zu den ESG-Vorgaben erfolgen, kann diese ESG-Konformität bei Validierungen nicht immer gewährleistet werden, insbesondere bei wenigen und kleinen Modulen. In diesen Fällen entspricht die Besetzung der Gruppe der Gutachter\*innen eventuell nicht den ESG-Vorgaben.

## 4 Bewertungskriterien

Bei einer Zertifizierung oder Validierung werden die Maßnahmen der Bildungseinrichtung zur Qualitätssicherung (Kap. 4.1) sowie das Bildungsangebot selbst (Kap. 4.2) bewertet. Dazu werden die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), der Deutsche Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) sowie der ECTS Users' Guide herangezogen. Darüber hinaus dient die Studienakkreditierungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes (abgeleitet von der Musterrechtsverordnung (MRVO)) als Bewertungsmaßstab. In der nachfolgenden detaillierten Darstellung wird auf die Paragraphen der Studienakkreditierungsverordnungen Bezug genommen; in den konkreten Verfahren sollte eine Abstimmung auf die jeweiligen landesspezifischen Studienakkreditierungsverordnungen vorgenommen werden.

Angepasst an den vorab definierten Gegenstand der Zertifizierung bzw. Validierung werden nun die Kriterien modulartig zusammengesetzt und bestimmen den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Anwendung der jeweiligen Kriterien ist auch Bestandteil des Vertrags, der zwischen der ZEvA und der Bildungseinrichtung geschlossen wird. Die nachfolgend dargestellten Kriterien finden grundsätzlich Anwendung und bestimmen auch den Aufbau des Selbstberichts der zu begutachtenden Einrichtung.





## 4.1 Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Es wird eine Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) und dessen Eignung zur Generierung eigener qualitätsgesicherter Bildungsangebote vorgenommen. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei einer institutionellen Zertifizierung einer Bildungseinrichtung. In diesem Fall sollte bei den nachfolgend genannten Kriterien eine eingehende Prüfung erfolgen. Sollen ausschließlich eine Zertifizierung oder Validierung des Bildungsangebots vorgenommen werden, ist eine weniger intensive Beurteilung erfolgen.

### **Konzept des QM-Systems**

Mit Bezug auf § 17 der Studienakkreditierungsverordnungen werden die folgenden Kriterien zur Beurteilung des QM-Systems herangezogen:

- Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich im Bildungsangebot widerspiegelt.
- Das QM-System folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.
- Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Bildungsangeboten im Rahmen ihres QM-Systems festgelegt und verbundweit veröffentlicht. Dies betrifft auch die eigenen Verfahren zur Zertifizierung von Bildungsangeboten.
- Das QM-System stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit internen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche des Verbunds, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

### **Umsetzung des QM-Konzepts**

Die Umsetzung des QM-Systems wird mit Bezug auf § 17 der Studienakkreditierungsverordnungen geprüft, die Kriterien lauten:

- Das QM-System beinhaltet regelmäßige Bewertungen des Bildungsangebots und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch Zertifikatsstudierende, Lehrende, Vertreter\*innen der Berufspraxis, sowie Absolvent\*innen.
- Zeigt sich durch die regelmäßigen Bewertungen Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.
- Die für die Umsetzung des QM-Systems erforderlichen Daten werden regelmäßig erhoben.
- Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Bildungsangebote und informiert die beteiligten Akteure regelmäßig über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des internen Verfahrens erfolgten Zertifizierungsentscheidungen (*nur bei institutioneller Zertifizierung*).



### **Kooperationen zwischen Verbundpartnern**

Falls Verbundpartner (mehrere Hochschulen) ein gemeinsames oder abgestimmtes Bildungsangebot vorhalten und eine verbundweite institutionelle Zertifizierung anstreben, werden die folgenden Kriterien geprüft:

- Die Hochschulen des Verbunds haben sich auf gemeinsame Standards bei der Qualitätssicherung ihres hochschulübergreifenden Bildungsangebots geeinigt und gemeinsame Verfahren und Prozesse abgestimmt.
- Auf Ebene des Verbunds ist die Organisation und Verwaltung der Aktivitäten des gesamten Verbunds gewährleistet.
- Auf Ebene des Verbunds ist ein Gremium eingerichtet, das die Verantwortung für das gemeinsame Qualitätsmanagement trägt und Beschlüsse zur Zertifizierung von Bildungsangeboten fasst.

### **Beratung und Betreuung**

- Für die Zertifikatsstudierenden gibt es zielgruppenspezifische Beratungs- und Begleitungsangebote, die die besondere Situation der Studierenden in der Weiterbildung berücksichtigen.
- Die aus der Berufswelt stammenden Zertifikatsstudierenden werden auf ihrem Weg in die Hochschulbildung begleitet (Habitusentwicklung).

## **4.2 Beurteilung des aktuellen Bildungsangebots**

Die nachfolgend genannten Kriterien werden für eine Zertifizierung oder Validierung des Bildungsangebots herangezogen. Die Bildungseinrichtung kann dabei eine Hochschule (Zertifizierung) oder eine Fachschule (Validierung) sein.

### **Zugangsvoraussetzungen**

- Es gibt definierte Zugangsvoraussetzungen für die Bildungsangebote der Bildungseinrichtung.
- Die Zugangsvoraussetzungen erscheinen sinnvoll in Bezug auf die Bildungsziele.
- Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

### **Transparenz und Dokumentation**

- Alle Regelungen in Bezug auf das Bildungsangebot sind transparent dargestellt und veröffentlicht (bzw. werden sie allen relevanten Akteur\*innen zur Kenntnis gegeben) (Ordnung, Modulbeschreibungen, Informationen zur Beratung und Betreuung, ...)

### **Modularisierung**

Für die Modularisierung sind die Regelungen des § 7 der Studienakkreditierungsverordnungen heranzuziehen. Insbesondere sollen die folgenden Angaben für die Module gemacht werden:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,



4. Verwendbarkeit des Moduls,
  5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System,
  6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
  7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
  8. Arbeitsaufwand und
  9. Dauer des Moduls.
- Ein Modul soll sich über ein oder zwei Semester erstrecken, längere Laufzeiten müssen begründet werden.
  - Eignen sich die Module und die Modulbeschreibungen im Hinblick auf eine spätere Anrechenbarkeit auf Hochschulstudiengänge?

### **Leistungspunktesystem**

Für die Beurteilung des Leistungspunktesystems sind die Regelungen in Anlehnung an § 8 Abs. 1 der Studienakkreditierungsverordnungen heranzuziehen.

- 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht 25-30 Zeitstunden
- Der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses muss für jedes Modul erbracht werden (Prüfung/Leistungsnachweis)

### **Qualifikationsziele**

- Die Qualifikationsziele sind sowohl auf Modul- als auch auf Programmebene klar formuliert und entsprechen der Niveaustufe des jeweiligen Bildungsangebots. Die Niveaustufen orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) bzw. dem Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), falls auch Angebote unterhalb des Bachelorniveaus zu finden sind.
- Die Qualifikationsziele beinhalten die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen (§11 Abs 2 MRVO).

### **Schlüssiges Bildungskonzept und adäquate Umsetzung**

Zur Beurteilung wird § 12 der Studienakkreditierungsverordnungen herangezogen. Die Kriterien lauten im Einzelnen:

- Das Bildungsangebot ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.
- Das Konzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.
- Die Zertifikatsstudierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und ihnen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.



- Das Lehrprogramm wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.
- Für die Bildungsangebote steht eine angemessene Ressourcenausstattung (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung.
- Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- Die Bildungsziele können in der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden (Studierbarkeit).

#### ***Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bildungsangebots***

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Lehrprogramms werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene (§13 Abs. 1 der Studienakkreditierungsverordnungen).

### **4.3 Erneute Zertifizierung oder Validierung**

Wird die Zertifizierung oder Validierung nach Ablauf der Zertifizierungs-/Validierungsfrist wiederholt, so berichtet die Bildungseinrichtung über Erfahrungen mit dem Bildungsangebot sowie vorgenommene Veränderung. Dazu sollten auch Evaluationsergebnisse herangezogen werden.

## **5 Verfahrensschritte der Zertifizierung und Validierung**

Die von der ZEVA durchgeführten Zertifizierungen und Validierungen orientieren sich an den national bzw. international üblichen Standards aller Begutachtungsverfahren und bestehen aus:

- dem Verfahrensauftritt und einer Beratung durch die ZEVA
- Bestellung der Gutachter\*innen durch die ZEVA
- der Erstellung eines Selbstberichts durch den Bildungsanbieter
- der Durchführung von Vor-Ort-Gesprächen
- der Erstellung eines Gutachtens durch die Gutachter\*innen und die ZEVA
- der Abgabe einer Stellungnahme zum Gutachten durch die Bildungseinrichtung
- der Entscheidung einer Kommission der ZEVA
- der Verleihung des Zertifikates / Siegels der ZEVA
- Erstellung und Veröffentlichung eines Abschlussberichts

Der Zeitbedarf für eine Zertifizierung oder Validierung Verfahren beträgt etwa neun bis zwölf Monate und hängt insbesondere davon ab, wie viel Zeit die Bildungseinrichtung für die Erstellung des Selbstberichts benötigt. Der Ablauf einer Zertifizierung oder Validierung stellt sich in der Regel wie folgt dar:



Verfahrensschritt	Zeitbedarf (ca.)
... <b>Verfahrensaufakt</b> Der Bildungsanbieter und die ZEvA klären gemeinsam Gegenstand und Umfang der Zertifizierung/Validierung.	→ 2 Monate
... Ein Vertrag umfasst einen für beide Seiten verbindlichen Zeitplan.	
... Die Größe und Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe werden definiert. Nach Vertragsschluss werden die Gutachter*innen zusammengestellt	
... <b>Erstellung des Selbstberichts</b> Die Selbstdokumentation umfasst alle notwendigen Aspekte zur Bewertung des Bildungsangebotes. Die Erstellung der Dokumentation beinhaltet eine Beratung durch die ZEvA zur Klärung der Beurteilungskriterien.	→ 3-6 Monate
... Bei Bedarf kann eine Vorprüfung der Entwurfsfassung des Selbstberichts vorgenommen werden. In diesem Fall verlängert sich die Verfahrensdauer um 1-2 Monate.	
... <b>Vor-Ort-Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens</b> Nach zweitägigen Vor-Ort-Gesprächen verfassen die Gutachter*innen ein Gutachten, das einer nachfolgenden Beschlussfassung dient.	→ 2 Monate
... Die Bildungseinrichtung kann eine Stellungnahme zum Gutachten abgeben.	
... <b>Beschluss</b> Über die Validierung oder Zertifizierung wird auf Basis des Gutachtens ein Beschluss durch die Kommission der ZEvA herbeigeführt. Die Bildungseinrichtung wird durch einen Bescheid über den Beschluss informiert und erhält eine Urkunde.	→ 2 Monate
<b>Gesamtdauer des Verfahrens = 9-12 Monate</b>	

Abweichungen von diesem Zeitplan können individuell mit der Hochschule vereinbart werden.

## 5.1 Verfahrensaufakt

Zum Verfahrensaufakt wird die Bildungseinrichtung durch die ZEvA über die Inhalte und das grundsätzliche Vorgehen beim Zertifizierungs- bzw. Validierungsverfahren informiert. Im Rahmen eines Informations- und Planungsgesprächs erfolgt eine individuelle Zielbestimmung für das Verfahren gemeinsam mit der Bildungseinrichtung. Dabei werden mit den Vertreter\*innen der Bildungseinrichtung Verfahrensschwerpunkte verabredet und es wird ein Zeitplan für das gesamte Verfahren erstellt.

Im Anschluss wird ein Vertrag über die Durchführung des Verfahrens zwischen der Bildungseinrichtung und der ZEvA geschlossen. Dieser Vertrag enthält mindestens die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestandteile:

- Eine genaue Beschreibung des Vertragsgegenstandes: Hierzu zählen im Fall einer Zertifizierung das oder die zu zertifizierenden Weiterbildungsangebote einer Hochschule; im Fall einer Validierung eine genaue Auflistung der potenziellen Module und der zu erwerbenden Leistungspunkte, deren Anrechenbarkeit auf akademische Studiengänge durch eine Äquivalenzprüfung festgestellt werden soll.
- Die als Referenzen für eine Validierung herangezogenen Dokumente: Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), ECTS-User's Guide in



der aktuellen Fassung, Deutscher bzw. Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) bzw. (EQR) und Empfehlungen der KMK und HRK (Projekt ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge).

- Für Zertifizierungen werden zusätzlich Teile der Studienakkreditierungsverordnungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags als Referenz herangezogen.
- Eine genaue Terminplanung für die oben aufgeführten Hauptabschnitte des Verfahrens
- Anzahl und Zusammensetzung der Gutachter\*innen
- Ein von den Vertragspartnern einzuhaltender Zeitplan
- Für die Bildungseinrichtung anfallende Kosten und Zahlungsmodalitäten

## 5.2 Selbstbericht zur Zertifizierung oder Validierung

Als Basis für die Begutachtung dient bei der Zertifizierung und Validierung von Bildungsangeboten ein Selbstbericht der Bildungseinrichtung. Dieser wird etwa einen Monat vor den Vor-Ort-Gesprächen bei der ZEvA eingereicht und nachfolgend an die Gutachter\*innen weitergeleitet. Bei Bedarf kann eine Vorversion des Selbstberichts zur Vorprüfung eingereicht werden (etwa zwei Monate vor den Vor-Ort-Gesprächen).

Der Selbstbericht wird als ungeschützte PDF-Datei bei der ZEvA eingereicht, so dass auch Textteile kopiert werden können und das Dokument ausgedruckt werden kann. Das Dokument darf keine gescannten Texte beinhalten, da diese als Bildelemente nicht mit einer automatischen Textsuche durchsucht werden und keine Textteile kopiert werden können. Zudem werden die Dateiumfänge stark vergrößert.

Mit der Bildungseinrichtung werden vorab eine Gliederung und der Umfang des Selbstberichts (Seitenzahl, Schriftgröße 11 Pt, Zeilenabstand 1,2 Pt.) vereinbart. Ergänzende Dokumente werden in einem Anhang zum Selbstbericht aufgenommen; z.B. umfangreiche statistische Daten, Broschüren, Modulbeschreibungen, Ordnungen, Verträge und Vereinbarungen o.ä.

Beispielhafte Gliederungen für Selbstberichte finden sich je nach Art des Verfahrens im Kapitel 4 dieses Dokuments (Anhang).

## 5.3 Gutachter\*innen

Die Gutachter\*innen werden von der ZEvA für jedes Verfahren individuell zusammengestellt. Die Bildungseinrichtung kann der ZEvA Vorschläge für Gutachter\*innen unterbreiten, hat aber keinen Anspruch darauf, dass die vorgeschlagenen Gutachter\*innen auch ausgewählt werden.

Die Gruppe der Expert\*innen besteht in der Regel aus vier bis fünf Personen:

- zwei bis drei (professorale) Lehrende aus Hochschulen, die das zu beurteilende Fächerspektrum abdecken
- eine Person aus der Berufspraxis
- ein\*e Vertreter\*in der Studierenden (bei Validierungen sind Studierende zum Teil nicht sinnvoll einsetzbar. In diesem Fall kann u.U. auf diese Position verzichtet werden, vgl. Kap. 3.5)
- bei institutionellen Zertifizierungen ist außerdem eine Expertise aus dem Bereich Qualitätsmanagement einzubeziehen



Über die personelle Zusammenstellung der Gutachter\*innen stellt die ZEvA mit der Bildungseinrichtung das Benehmen her. Vorbehalte der Bildungseinrichtung bzgl. der Auswahl der Gutachter\*innen werden berücksichtigt; das Auswahlrecht für die Gutachter\*innen liegt aber bei der Agentur. Die ZEvA prüft insbesondere die Unbefangenheit der beteiligten Personen. Mögliche Befangenheitsgründe können sein:

- Verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu oder Konflikte mit Mitgliedern der zu beurteilenden Bildungseinrichtung,
- Studium, Promotion oder Habilitation an der zu beurteilenden Bildungseinrichtung, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Tätigkeit an der zu beurteilenden Bildungseinrichtung, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- aktuelle Lehrtätigkeit an einer Hochschule desselben Bundeslandes,
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren, rückwirkend bis zu fünf Jahren, enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen an der zu beurteilenden Bildungseinrichtung, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Bildungsangebots,
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der zu beurteilenden Bildungseinrichtung, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen („Überkreuzbegutachtung“),
- eigene oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die Zertifizierung,
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen.

## 5.4 Vor-Ort-Begutachtung

Zur Vorbereitung auf die Vor-Ort-Gespräche erhalten die Gutachter\*innen zunächst den Selbstbericht der Bildungseinrichtung (etwa drei bis vier Wochen vor den Gesprächen) und geben per E-Mail eine kurze Einschätzung der Unterlagen ab. Die individuellen Einschätzungen der Gutachtenden werden allen Gutachter\*innen zur Kenntnis gegeben, aber in der Regel nicht an die Bildungseinrichtung weitergeleitet. Ggf. kann zu diesem Zeitpunkt auch bereits weiterer Informationsbedarf an die Bildungseinrichtung formuliert werden, dies ist aber individuell mit den Gutachter\*innen abzustimmen.

Durch die Vorabeschätzungen kann die Vorbesprechung der Gutachter\*innen, die unmittelbar vor den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bildungseinrichtung stattfindet, bereits vorbereitet werden. Mit der Bildungseinrichtung werden i.d.R. folgende separate Gesprächsrunden durchgeführt:

- ein Gespräch mit der Leitungsebene der Bildungseinrichtung (bei Verbundprojekten: die Verbundleitung)
- ein Gespräch mit Ebene der Planung, Steuerung und Koordination der Bildungsangebote und dem Qualitätsmanagement
- ein Gespräch mit Lehrenden der angebotenen Module oder Zertifikatskurse
- ggf. ein Gespräch mit Teilnehmenden des Bildungsangebots
- ggf. ein Gespräch mit Unternehmensvertreter\*innen



Die Gesprächsrunden haben eine Dauer von 30 bis 90 Minuten. Nach den Gesprächsrunden besprechen die Gutachter\*innen im Rahmen einer internen Klausur die Ergebnisse des Verfahrens und verständigen sich auf die Inhalte des zu erstellenden Gutachtens. Im Anschluss wird die begutachtete Einrichtung in einem weiteren Gespräch über die Eindrücke der Gutachter\*innen und die wesentlichen Inhalte des Gutachtens informiert.

Nachfolgend wird ein prototypischer Ablaufplan für die Vor-Ort-Gespräche wiedergegeben. Es kann bei Bedarf auch ein Ablauf gewählt werden, bei dem alle Gespräche an einem Tag stattfinden.

Tag 1	
bis 13.00 Uhr	Anreise der Gutachter*innen zur Bildungseinrichtung
13.00-15.00 Uhr	Interne Vorbesprechung der Gutachter*innen (mit Mittagsimbiss)
15.00-16.00 Uhr	Gespräch mit Vertreter*innen der Leitungsebene der Bildungseinrichtung und ggf. weiteren zentralen Akteur*innen
16.15-17.45 Uhr	Gespräch mit den Bereichen Planung, Steuerung und Koordination der Bildungsangebote und dem Qualitätsmanagement
17.45-18.30 Uhr	Ggf. Besichtigung von Räumen und Ausstattung
ca. 18.30 Uhr	Transfer zum Hotel und gemeinsames Abendessen der Gutachter*innen
Tag 2	
ca. 8.30 Uhr	Transfer vom Hotel zur Bildungseinrichtung
09.00-10.00 Uhr	Gespräch mit Lehrenden des zu beurteilenden Bildungsangebots
10.15-11.15 Uhr	Gespräch mit Teilnehmenden (Studierende)
11.30-12.30 Uhr	Gespräch mit Unternehmensvertreter*innen
12.30-14.30 Uhr	Interne Klausur der Gutachter*innen (mit Mittagsimbiss)
14.30-15.00 Uhr	Rückmelderunde an die Vertreter*innen der Bildungseinrichtung
ca. 15.00 Uhr	Abreise der Gutachter*innen

## 5.5 Videokonferenz

Im Begutachtungsverfahren sind grundsätzlich Gespräche vor Ort, also direkt in der zu beurteilenden Bildungseinrichtung, vorgesehen. In Ausnahmefällen kann die Begutachtung auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Diesem Verfahren müssen allerdings sowohl die Bildungseinrichtung als auch die Gutachter\*innen zustimmen. In den Videokonferenzen soll grundsätzlich mit den gleichen Statusgruppen gesprochen werden, wie in den Gesprächen vor Ort, der Ablaufplan wird aber individuell an die Ansprüche der virtuellen Begehung angepasst.

## 5.6 Gutachten und Stellungnahme

Das Gutachten wird auf die jeweilige Fragestellung und die Beurteilungskriterien des Verfahrens abgestimmt. Es dient der Bildungseinrichtung als Rückmeldung zur Qualität Ihrer Einrichtung und des





beurteilten Bildungsangebots und gibt Empfehlung zur weiteren Entwicklung. Darüber hinaus zieht es die Kommission der ZEvA zu ihrem Beschluss über die Zertifizierung bzw. Validierung heran.

Für die Erstellung eines Gutachtenentwurf durch die ZEvA wird ein Zeitraum von etwa drei Wochen vorgesehen, danach wird der Entwurf unter den Gutachter\*innen abgestimmt. Dieser Prozess nimmt ebenfalls ca. drei Wochen in Anspruch. Im Anschluss erhält die Bildungseinrichtung das Gutachten zur sachlichen Korrektur und kann innerhalb von zwei bis vier Wochen eine Stellungnahme zum Gutachten abgeben. Diese Stellungnahme wird der Kommission der ZEvA als Anhang zum Gutachten ebenfalls vorgelegt und später im Rahmen des Zertifizierungs- oder Validierungsberichts mit veröffentlicht.

Falls im Gutachten Mängel benannt werden, können diese mit der Stellungnahme der Bildungseinrichtung bereits beseitigt werden.

## 5.7 Beschluss und Zertifikat

Die Zertifizierung und Validierung von Bildungsangeboten wurden von der ZEvA als zweistufige Verfahren angelegt: Auf der Grundlage der Empfehlung der Gutachter\*innen fasst die Kommission der ZEvA einen Beschluss zur Zertifizierung oder Validierung. Bei der Beschlussfassung wird auch die Stellungnahme des Bildungsanbieters berücksichtigt. Die Zertifizierungs- und Validierungsverfahren sind dabei grundsätzlich als formativ und entwicklungsorientiert anzusehen, weshalb ein Beschluss in der Regel durch Empfehlungen zur weiteren Entwicklung und Qualitätsverbesserung begleitet wird. Vor Verleihung des Zertifikats kann die Agentur im Sinne einer Maßgabe auf die Beseitigung von Mängeln bestehen. Bei gravierenden Mängeln kann die Ausstellung eines Zertifikats auch abgelehnt werden.

Auf Grundlage eines positiven Gutachtens und eines entsprechenden Beschlusses der Kommission der ZEvA wird der Bildungseinrichtung für das bewertete Bildungsangebot ein Zertifikat vergeben. Das vergebene Zertifikat ist eine Urkunde, die die zertifizierte oder validierte Bildungseinrichtung und den Gegenstand der Zertifizierung ausweist, wie z.B. einzelne Module und ihre Leistungspunkte oder die Bezeichnung des Weiterbildungsangebots. Die Urkunde trägt das Siegel der ZEvA und führt alle Gutachter\*innen namentlich auf. Die Laufzeit der Zertifizierung beträgt in der Regel acht Jahre – diese Befristung wird ebenfalls ausgewiesen.

Den Beschluss der Kommission und das Zertifikat werden dem Bildungsanbieter im Rahmen eines schriftlichen Bescheids übermittelt. Die Bildungseinrichtung kann gegen den Beschluss Beschwerde einlegen (siehe Kapitel 6).

## 5.8 Abschlussbericht

Der Beschluss der ZEvA-Kommission wird der Bildungseinrichtung mit einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt und gemeinsam mit dem Gutachten und der Stellungnahme der Bildungseinrichtung als Zertifizierungs- oder Validierungsbericht auf der Internetseite der ZEvA veröffentlicht.

# 6 Einsprüche und Beschwerden

Hochschulen und andere Auftraggeber\*innen der ZEvA können in allen Verfahren der ZEvA Einspruch oder Beschwerde einlegen. Hierfür hat die ZEvA eine Revisionskommission eingesetzt, die sich aus



erfahrenen Hochschullehrer\*innen sowie Vertreter\*innen der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Die aktuelle Zusammensetzung der Revisionskommission findet sich hier:

<https://www.zeva.org/de/die-agentur/revisionskommission/>

Die ZEvA unterscheidet zwischen **Einsprüchen** gegen den formalen Ausgang eines Verfahrens und **Beschwerden** gegen Verfahrensschritte oder das professionelle Verhalten der beteiligten Personen:

### 1. Einsprüche gegen formale Entscheidungen und Ergebnisse

Ein Einspruch gegen das formale Ergebnis eines Verfahrens kann eingelegt werden, wenn die Hochschule zu dem Schluss kommt, dass dieses Ergebnis nicht auf stichhaltigen Beweisen beruht, dass die einschlägigen Kriterien falsch angewandt wurden oder dass das Ergebnis durch uneinheitlich angewandte Verfahren verfälscht wurde.

In den Fällen, in denen die Akkreditierungsverfahren mit formalen Entscheidungen, der ZEvA abschließen, kann gegen diese Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

Wird einem Einspruch gegen ein formales Ergebnis stattgegeben, kann dies eine Änderung der Entscheidung oder des Abschlussberichts zur Folge haben, z.B. die Streichung/Modifikation einer Auflage oder Empfehlung oder die Umwandlung einer Ablehnung in eine Akkreditierung.

### 2. Beschwerden zum Verfahrensablauf und zum professionellen Verhalten

Die Auftraggeber\*innen können gegen jeden Verfahrensschritt Beschwerde einlegen, wenn sie diesen im Sinne des Vertrages und der Verfahrensregeln als nicht ordnungsgerecht durchgeführt ansehen. Dies kann z.B. die Durchführung der Begehung oder die Erstellung des Bewertungsberichtes betreffen. Sie können auch Beschwerden über das professionelle Verhalten der ZEvA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der am jeweiligen Verfahren beteiligten Gutachter\*innen einreichen. Diese Beschwerden können zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens bis zu dessen formalen Ergebnis eingereicht werden.

Wird einer Beschwerde gegen einen Verfahrensschritt oder gegen das professionelle Verhalten von Mitarbeiter\*innen oder Gutachter\*innen stattgegeben, kann dies zu einer Wiederholung, Abwandlung oder Ergänzung eines Verfahrensschritts führen, z.B. einer erneuten Begehung, einer Überarbeitung eines Bewertungsberichtes oder einem ergänzenden Gutachten durch zusätzliche Expert\*innen. Die Agentur kann auch beschließen, eine\*n andere\*n Mitarbeiter\*in einzusetzen oder einzelne Gutachter\*innen auszutauschen.

## Verfahren bei Einsprüchen und Beschwerden

Beschwerden und Einsprüche sind grundsätzlich schriftlich zu begründen und an die Geschäftsführung der ZEvA zu richten. Die Begründung kann zur Fristwahrung ggf. nach einer formalen Beschwerde bzw. einem formalen Einspruch nachgereicht werden. Der Einspruch oder die Beschwerde inklusive Begründung wird der Revisionskommission der ZEvA zusammen mit einer Einschätzung der Geschäftsstelle übermittelt, die daraufhin eine Empfehlung abgibt, inwieweit dem Einspruch oder der Beschwerde stattgegeben werden sollte. Diese Empfehlung wird zusammen mit dem Einspruch oder der Beschwerde an die ZEvA-Kommission (ZEKO) weitergeleitet, die endgültig entscheidet. Sobald die ZEKO



ihre Entscheidung gefällt hat, kann in der gleichen Angelegenheit keine weitere Beschwerde bzw. kein weiterer Einspruch mehr eingereicht werden.

## 7 Anlagen: Gliederung des Selbstberichts

### Anlage I: Selbstbericht Zertifizierung

Die hier beispielhaft vorgestellte Gliederung dient als Orientierung zur Erstellung des Selbstberichts, zur Auflistung der notwendigen Unterlagen für einen zusätzlichen Anlagenband und zum Aufzeigen der Prüfelemente der Zertifizierung. Eine endgültige Gliederung sollte die Bildungseinrichtung (Hochschule) gemeinsam mit der ZEvA zum Auftakt des Verfahrens erstellen, um die spezifischen Gegebenheiten des zu zertifizierenden Weiterbildungskonzeptes genau abbilden zu können.

Wird eine Zertifizierung nach Ablauf der Zertifizierungsfrist erneut vorgenommen, so berichtet die Bildungseinrichtung in Ihrem Selbstbericht auch über Erfahrungen mit dem Bildungsangebot im vorangegangenen Zertifizierungszeitraum sowie über vorgenommene Veränderung. Diese Angaben können im jeweiligen Kapitel erfolgen, es kann aber auch ein zusätzliches Kapitel dafür erstellt werden. Im Übrigen sollten auch Evaluationsergebnisse des letzten Zertifizierungszeitraums berichtet werden.

Der Selbstbericht soll (ohne Anhang) einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

#### Selbstbericht

##### 1. Institution

Kurzes Selbstportrait der Bildungseinrichtung (Hochschule) unter Berücksichtigung der Lehreinheiten, die das zu zertifizierende Angebot verantworten.

##### 2. Zielsetzung

Zusammenfassende Beschreibung der Zielsetzung des Bildungsangebots und dessen Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts.

##### 3. Rahmenbedingungen

Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben, durch die das Bildungsangebot ermöglicht wird. Angaben zur Organisationsform und zur Trägerschaft des Anbieters sowie zu Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule.

##### 4. Bildungsangebot

Darstellung des Bildungsangebots mit Kursen, Modulen und Zertifikatsprogrammen, sofern diese für die Zertifizierung relevant sind.

Aufzuführen sind die Qualifikationsziele, die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden sowie Modultabellen und Ablaufpläne für Zertifikatsprogramme. Zudem sollen Aussagen zur Anrechnungsfähigkeit auf Hochschulstudiengänge gemacht werden.

Ausführliche Modulbeschreibung werden im Anhang zum Selbstbericht wiedergegeben.



## 5. Darstellung des QM-Systems

Bei der Darstellung des QM-Systems sollten die Kriterien herangezogen werden, die in Kap. 4.1 dieses Leitfadens dargestellt sind. Dabei bieten sich die folgenden Unterkapitel an:

- Konzept des QM-Systems
- Umsetzung des QM-Konzepts
- Kooperationen zwischen Verbundpartnern (*falls zutreffend*)
- Beratung und Betreuung

Als weitere Referenz können die Regeln der ESG herangezogen werden.

## 6. Personelle und sächliche Ausstattung

Dieses Kapitel soll folgende Informationen wiedergeben:

- Personelle Ausstattung: Anzahl und Qualifikation der Lehrpersonen, Auswahl der Lehrpersonen und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Sächliche Ausstattung: Räume für Vorlesungen und Seminare sowie für das Selbststudium und Gruppenaktivitäten, Labore mit Ausstattung, PC-Pools, Bibliothek
- IT-Ausstattung: Lernmanagementsysteme, Vernetzung der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden, Distanzlernen, Lernvideos, E-Prüfungen

## Anlagen

Während sich im Selbstbericht die grundlegenden Angaben und Erläuterungen befinden, werden in den Anlagenband unterstützende Dokumente aufgenommen:

- Relevante Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern (anderen Hochschulen sowie Praxispartnern)
- Modulbeschreibungen/Modulkatalog (*Hinweis: Modulübersichtstabellen und Studienverlaufspläne sind direkt im Selbstbericht wiederzugeben.*)
- Beispiele für Teilnahmebescheinigungen, Urkunden und Zertifikaten (ggf. als Entwürfe)
- Auflistung und Kurz-Vitae der Dozent\*innen
- Informationen über die sächliche Ausstattung (inklusive Labor-/Gerätelisten) und räumliche Ausstattung und ggf. Finanzierung, um die Weiterbildung durchzuführen
- Verfahrensweisen der Lehrveranstaltungsevaluationen, Musterevaluationsbögen und Angaben zur Sicherung der Ausstattungsqualität, z.B. durch weitere Zertifizierungsmaßnahmen für Labore und Geräte
- Im Fall einer erneuten Zertifizierung: Evaluationsergebnisse des letzten Zertifizierungszeitraums

Soll ein Selbstbericht für eine **Institutionelle Zertifizierung** erstellt werden, wird dieselbe Gliederung verwendet, allerdings ergänzt um ein Kapitel zum *System der internen Zertifizierung von Bildungsangeboten*. In diesem Kapitel wird dargestellt, wie die Qualität neuer Angebote geprüft wird und durch welche Strukturen und Prozesse diese in das bestehende Angebot eingegliedert werden. Das Kapitel sollte im Anschluss an Kapitel 5 *Darstellung des QM-Systems* eingeordnet werden. Die Darstellung des QM-Systems sollte zudem in hinreichender Tiefe für ein Verfahren auf institutioneller Ebene erfolgen.



## Anlage II: Selbstbericht Validierung

Die hier beispielhaft vorgestellte Gliederung dient als Orientierung zur Erstellung des Selbstberichts, zur Auflistung der notwendigen Unterlagen für einen zusätzlichen Anlagenband und zum Aufzeigen der Prüfelemente der Validierung. Eine endgültige Gliederung sollte die Bildungseinrichtung (Fachschule) gemeinsam mit der ZEvA zum Auftakt des Verfahrens erstellen, um die spezifischen Gegebenheiten des zu validierenden Bildungsangebots genau abbilden zu können.

Wird eine Validierung nach Ablauf der Validierungsfrist erneut vorgenommen, so berichtet die Bildungseinrichtung in Ihrem Selbstbericht auch über Erfahrungen mit dem Bildungsangebot im vorangegangenen Validierungszeitraum sowie über vorgenommene Veränderung. Diese Angaben können im jeweiligen Kapitel erfolgen, es kann aber auch ein zusätzliches Kapitel dafür erstellt werden. Im Übrigen sollten auch Evaluationsergebnisse des letzten Zertifizierungszeitraums berichtet werden.

### Selbstbericht

#### 1. Institution

Kurzes Selbstportrait der Bildungseinrichtung (Fachschule) unter Berücksichtigung der Ausbildungseinheiten, die den zu validierenden Teil der Ausbildung verantworten, der einer Äquivalenzprüfung unterzogen werden soll.

#### 2. Zielsetzung

Zusammenfassende Beschreibung der Zielsetzung des Bildungsangebots und dessen Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts.

#### 3. Rahmenbedingungen

Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben, durch die das Bildungsangebot ermöglicht wird. Angaben zur Organisationsform und zur Trägerschaft des Anbieters sowie zu Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule.

#### 4. Bildungsangebot

Darstellung des Bildungsangebots mit Kursen, Modulen und Ausbildungsgängen, sofern diese für die Validierung relevant sind.

Aufzuführen sind die Qualifikationsziele, die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden sowie Modultabellen und Ablaufpläne für Ausbildungsgänge. Zudem sollen Aussagen zur jeweiligen Niveaustufe gemäß Qualifikationsrahmen und die (angenommene) Anrechnungsfähigkeit auf Hochschulstudiengänge gemacht werden.

Ausführliche Modulbeschreibung werden im Anhang zum Selbstbericht wiedergegeben.

#### 5. Darstellung des QM-Systems

Bei der Darstellung des QM-Systems sollten die Kriterien herangezogen werden, die in Kap. 4.1 dieses Leitfadens dargestellt sind. Dabei bieten sich die folgenden Unterkapitel an:

- Konzept des QM-Systems
- Umsetzung des QM-Konzepts
- Kooperationen zwischen Verbundpartnern (*falls zutreffend*)



- Beratung und Betreuung

Als weitere Referenz können die Regeln der ESG herangezogen werden.

## 6. Personelle und sächliche Ausstattung

Dieses Kapitel soll folgende Informationen wiedergeben:

- Personelle Ausstattung: Anzahl und Qualifikation der Lehrpersonen, Auswahl der Lehrpersonen und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Sächliche Ausstattung: Räume für Vorlesungen und Seminare sowie für das Selbststudium und Gruppenaktivitäten, Labore mit Ausstattung, PC-Pools, Bibliothek
- IT-Ausstattung: Lernmanagementsysteme, Vernetzung der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden, Distanzlernen, Lernvideos, E-Prüfungen

## Anlagen

Während sich im Selbstbericht die grundlegenden Angaben und Erläuterungen befinden, werden in den Anlagenband unterstützende Dokumente aufgenommen:

- Relevante Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern (anderen Fachschulen, Hochschulen sowie Praxispartnern)
- Modulbeschreibungen/Modulkatalog (*Hinweis: Modulübersichtstabellen und Studienverlaufspläne sind direkt im Selbstbericht wiederzugeben.*)
- Beispiele für Teilnahmebescheinigungen, Urkunden und Zertifikaten (ggf. als Entwürfe)
- Auflistung und Kurz-Vitae der Dozentinnen und Dozenten
- Informationen über die sächliche Ausstattung (inklusive Labor-/Gerätelisten) und räumliche Ausstattung und ggf. Finanzierung, um die Weiterbildung durchzuführen
- Verfahrensweisen der Lehrveranstaltungsevaluationen, Musterevaluationsbögen und Angaben zur Sicherung der Ausstattungsqualität, z.B. durch weitere Zertifizierungsmaßnahmen für Labore und Geräte
- Im Fall einer erneuten Validierung: Evaluationsergebnisse des letzten Validierungszeitraums



Zentrale Evaluations- und  
Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)  
Lilienthalstraße 1  
30179 Hannover

**Vorsitzender des Stiftungsrats**

Prof. Dr. Ulrich Teichler

**Geschäftsführung**

Henning Schäfer

**Kontakt**

Tel.: 0511 54 355 701 (Sekretariat)

Fax: 0511 54 355 999

[www.zeva.org](http://www.zeva.org)